

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

A. Problem und Ziel

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Änderung des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und die Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung.

Das Gesetz ist notwendig, weil der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 27. Februar 2003 (C-389/00) entschieden hat, dass der Pflichtbeitrag zu dem durch § 8 des Abfallverbringungsgesetzes errichteten Solidarfonds Abfallrückführung für Abfallverbringungen in andere EU-Mitgliedstaaten gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößt.

§ 8 Abs. 1 Satz 6 AbfVerbrG verpflichtet notifizierende Personen im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung, unter Berücksichtigung von Art und Menge der zu verbringenden Abfälle Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten des Solidarfonds Abfallrückführung zu leisten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entfällt diese Beitragspflicht.

Der Solidarfonds trägt nach § 8 Abs. 1 Satz 5 AbfVerbrG die Kosten, die entstehen, wenn die zuständige Landesbehörde die Rückführung und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von wiedereinfuhrpflichtigen Abfällen veranlasst, weil ein Rückfuhrpflichtiger nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt wird, seiner Pflicht nicht nachkommt oder die zurückgeführten Abfälle nicht schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt. Diese Verpflichtung endet mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Bei dem Solidarfonds handelt es sich um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die durch § 8 Abs. 1 Satz 1 AbfVerbrG errichtet wurde. Mit Inkrafttreten des Gesetzes gilt diese als aufgelöst und wird abgewickelt.

Das Nähere über die Anstalt ist in der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 693) geregelt, welche durch das Gesetz aufgehoben wird.

B. Lösung

Der Bundestag beschließt den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen unmittelbar durch das Gesetz keine Kosten. Soweit in Zukunft Kosten für die Rückführung wiedereinfuhrpflichtiger Abfälle nach § 6 Abs. 3 AbfVerbrG entstehen, sind diese aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallverbringungsgesetzes durch die Länder zu tragen.

E. Sonstige Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Eine eventuelle zusätzliche Belastung durch Kosten für künftige Rückführungsfälle, für die die Länder haften, wird als nicht quantifizierbar eingeschätzt, dürfte aber gering sein.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. Mai 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes
sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds
Abfallrückführung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen —



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 5 der Bundestagsdrucksache 15/5243.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es ehemalige Vorgaben zum Verwaltungsverfahren ändert und damit die noch verbleibenden zustimmungsbedürftigen Regelungen eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite erfahren, als ihnen zum Zeitpunkt der Zustimmung des Bundesrates zukam:

Der Gesetzentwurf hebt die Regelungen zur Einrichtung und zu den Aufgaben des Solidarfonds Abfallrückführung auf (Artikel 1 und 3). Die zu ändernden Regelungen enthalten sowohl materiell-rechtliche Vorschriften als auch Normen zum Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Als Verwaltungsverfahren werden dabei nicht nur nach außen gerichtete Tätigkeiten erfasst.

- Artikel 1 Nr. 1 ändert § 6 Abs. 3 AbfVerbrG („Soweit ... ein Rückführpflichtiger nicht ... festgestellt wird, ... veranlasst die zuständige Behörde die Rückführung ... im Benehmen mit dem Solidarfonds nach § 8.“).
- Artikel 1 Nr. 3 hebt § 8 AbfVerbrG vollständig auf. Diese Regelung enthielt Passagen, die die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst haben (§ 8 Abs. 2 Satz 2: Regelung zum Fondsumfang in einer Verordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates).

Beide Normen waren zustimmungsbedürftig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Gesetz dann zustimmungsbedürftig, wenn es Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des geänderten Gesetzes ausgelöst haben. Mit den durch die Artikel 1 und 3 beabsichtigten Aufhebungen von Normen wird das Verwaltungshandeln der Länder auf dem Gebiet der Rückführung illegal exportierter Abfälle nicht beendet, sondern stattdessen wesentlich geändert. Insofern ist in dem hier vorliegenden Fall die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die bloße Aufhebung einer zustimmungsbedürftigen Vorschrift selbst nicht zustimmungsbedürftig sei, nicht einschlägig. Die Regelungen über den Solidarfonds waren zudem im Sinne der Schaffung eines verursachernahen Haftungsfonds eine der unverzichtbaren Voraussetzungen für die Zustimmung des Bundesrates zum Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen (Bundestagsdrucksache 12/6351, Anlage 2, Nr. 1). Sie sind ein zentraler Bestand-

teil des Teils des Abfallverbringungsgesetzes, der das Verfahren in den Fällen, in dem eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen vorlag, regelte. Die bei Annahme des Gesetzentwurfs noch verbleibenden Vorschriften des § 6 AbfVerbrG über die Abwicklung der Wiedereinfuhr durch die zuständigen Behörden der Länder oder durch die nach § 6 Abs. 1 Satz 7 AbfVerbrG bestimmte gemeinsame Einrichtung würden eine wesentlich andere Bedeutung erfahren, als ihnen zum Zeitpunkt der Zustimmung des Bundesrates zukam. Das Abfallverbringungsgesetz enthält mit den übrigen Vorschriften in § 6 weiterhin Regelungen, die das Verwaltungsverfahren der Länder betreffen (z. B. § 6 Abs. 1 Satz 5 bis 7, in denen geregelt wird, in welcher Reihenfolge die zuständigen Behörden der Länder für die Rückführung verantwortlich sind und wie ggf. die Bestimmung der zuständigen Landesbehörden durchzuführen ist). Mit dem Gesetzentwurf würde den Ländern die alleinige Kostentragungspflicht auferlegt werden. Auch die mit der Einrichtung des Solidarfonds bezweckte Einbeziehung der Entsorgungswirtschaft würde entfallen. Die mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs beabsichtigte Änderung des Abfallverbringungsgesetzes entfaltet damit eine wesentlich andere Tragweite für die noch verbleibenden zustimmungsbedürftigen Regelungen im Zusammenhang mit der Rückführung illegal exportierter Abfälle, als ihnen bei einer Beibehaltung der nach den Artikeln 1 und 3 zu streichenden Regelungen zukäme.

Daneben ist nicht von vornherein auszuschließen, dass der Gesetzentwurf gemäß Artikel 104a Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs müssen die Länder ggf. Verbindlichkeiten übernehmen, die durch Verwaltungshandeln einer Anstalt des Bundes angelegt wurden. Diese – im weitesten Sinne – Haftung der Länder für Aufgaben des Bundes kann nicht einseitig vom Bund festgelegt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu – (§ 5 Satz 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

- 01. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „und das Bundesamt für Güterverkehr“ durch die Wörter „, das Bundesamt für Güterverkehr und das Eisenbahn-Bundesamt“ ersetzt.“

Begründung

Aus § 4 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ergibt sich, dass u. a. auch Überwachungen des Betriebs von Betriebsanlagen und von Schienenfahrzeugen von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Rechtsvorschriften wie hier des Abfallverbringungsgesetzes ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt obliegen und somit nicht den nach den abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden. Daher sollte in § 5 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes auch das Eisenbahn-Bun-

desamt als bei der Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen mit Eisenbahnen des Bundes mitwirkende Behörde aufgenommen werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 6 Abs. 3 Satz 2 – neu – AbfVerbrG)

In Artikel 1 sind der Nummer 1 vor dem Punkt folgende Wörter anzufügen:

,und folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bund trägt 25 vom Hundert der Kosten für die Rückführung der Abfälle und deren schadlohe Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, abzüglich der von Verursachern und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten gegenüber der von der nach Absatz 1 Satz 4 bis 7 zuständigen Behörde oder gemeinsamen Einrichtung erstatteten Kosten.“

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bisherigen Regelungen zur Finanzierung der Rückführung von illegal exportierten Abfällen aufgehoben werden. Diese Regelungen berücksichtigten sowohl die völker- und europarechtliche Verantwortung des Bundes für die Rückführung illegal exportierter Abfälle und die Sicherung der Grenzen als auch die Verantwortung der Länder für den Vollzug des Abfallsrechts. Diese beiderseitige Verantwortung muss sich auch im geänderten Abfallverbringungsgesetz widerspiegeln. Die vorgeschlagene Regelung zur gemeinsamen Kostentragung entspricht der bisherigen Beteiligung des Bundes an der Nachschusspflicht nach § 8 Abs. 2 AbfVerbrG i. V. m. § 15 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung i. H. v. 25 vom Hundert der Kosten.

4. **Zu Artikel 2** (§ 2 Satz 1 Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung)

In Artikel 2 ist § 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Verbleibt bei der Anstalt bei Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser Überschuss auf den Bund über.“

Begründung

Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs regelt die finanziellen Folgen, die aus der Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung (Anstalt) erwachsen. Danach werden mögliche Überschüsse wie verbleibende Verbindlichkeiten den Ländern zugewiesen. Diese Festlegung ist nicht sachgerecht und widerspricht der grundgesetzlichen Finanzierungsverantwortung.

Da die Anstalt keine der öffentlichen Hand zustehenden Überschüsse erwirtschaftet (nicht verwendete Beiträge sind anteilig an die Pflichtigen auszukehren), geht es im Kern um die Zuordnung der Verbindlichkeiten. Diese fal-

len dem Bund zur Last, da er die Anstalt trägt: Die Anstalt ist durch Bundesgesetz errichtet und durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundesministerium) ausgestaltet worden. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums, das auch die Wirtschaftsführung überwacht und den Haushaltsplan der Anstalt genehmigt. Erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, kann das Bundesministerium die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung selbst durchführen. Ist dem Bund nach alledem die Anstalt als Einrichtung der mittelbaren Verwaltung zuzurechnen, hat er auch die finanziellen Folgen ihrer Auflösung und Abwicklung zu übernehmen.

Die Länder sind gemäß Artikel 83 GG für den Vollzug des Abfallverbringungsgesetzes zuständig. Ihnen obliegt deshalb auch die finanzverfassungsrechtliche Ausgabenverantwortung.

Durch die Errichtung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung durch Bundesgesetz (ohne Zustimmung des Bundesrates) gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist jedoch eine eigene Verwaltungszuständigkeit des Bundes entstanden. Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG ist keine bloße Organisationsnorm, sondern eine Kompetenznorm, die dem Bund ausdrücklich eine zusätzliche Verwaltungskompetenz eröffnet. Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Ausnahmevorschrift zu Artikel 83 GG. Deshalb ergibt sich nach Artikel 104a Abs. 1 GG auch eine eigene Finanzverantwortung des Bundes.

Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs ist deshalb entsprechend zu ändern.

5. **Zu Artikel 2** (Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zur Vorlage des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages über die finanzielle Situation der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung zu berichten. Dazu ist ein aktueller Vermögensstatus der Anstalt vorzulegen, der Auskunft über das vorhandene Vermögen auf der einen und über bestehende bzw. künftige, wenn möglich bezifferte Forderungen/Verbindlichkeiten auf der anderen Seite gibt. Dabei ist auch auf eventuelle Beitragsrückzahlungen einzugehen, soweit die Beiträge unter Vorbehalt erhoben wurden. Ferner sind die Konsequenzen der für Juni 2005 zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den dort vorliegenden Verfassungsbeschwerden gegen § 8 Abs. 1 Satz 6 des Abfallverbringungsgesetzes (Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung) zu berücksichtigen, um den tatsächlichen Umfang der notwendigen Rückführungen bestimmen zu können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Gesetzentwurf bedarf nicht gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Durch den o. g. Gesetzentwurf soll das als Zustimmungsgesetz zustande gekommene Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) durch ein anderes Bundesgesetz geändert werden. Dieses Änderungsgesetz ist nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es nach seinem eigenen Inhalt der Zustimmung des Bundesrates bedarf oder wenn die geänderte – und als solche nicht zustimmungsbedürftige – Regelung mit anderen Regelungen des geänderten Gesetzes in einem solchen inneren Zusammenhang steht, dass durch das Änderungsgesetz eine früher geregelte Verwaltungsaufgabe wesentlich umgestaltet oder erweitert wird.

Die bloße Aufhebung von Vorschriften über das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden enthält keine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. d. Artikels 84 Abs. 1. Die Zustimmung des Bundesrates ist daher nicht erforderlich, wenn ein Gesetz lediglich das Verwaltungshandeln der Länder auf einem bestimmten Gebiet beendet, ohne dabei in die Organisationsgewalt der betroffenen Länder einzugreifen oder deren durch Artikel 84 Abs. 1 geschütztes Recht zu berühren, innerhalb ihres Bereichs das Verwaltungsverfahren selbständig zu gestalten (vgl. BVerfGE 10, 20, 48 f.; 14, 197, 219 f.).

Das „Abfallverbringungsänderungsgesetz“ bedarf nach seinem eigenen Inhalt nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1, da weder die Einrichtung einer Behörde noch das Verwaltungsverfahren betroffen ist. Durch die Regelungen des Artikels 1 entfallen die das Verwaltungsverfahren der Länder betreffende Vorschriften. Durch Artikel 2 wird eine Behörde aufgelöst.

Auch stehen die Regelungen des „Abfallverbringungsänderungsgesetzes“ nicht mit anderen Regelungen des geänderten Gesetzes in einem solchen inneren Zusammenhang, dass durch das Gesetz eine früher geregelte Verwaltungsaufgabe der Länder wesentlich geändert wird. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 obliegt die Erfüllung einer Wiedereinfuhrpflicht unverändert dem jeweiligen Land. Es entfällt lediglich die Beteiligung des Solidarfonds, die diesbezüglichen Regelungen betrafen im Wesentlichen die Finanzierung von bestimmten Rückfuhrfällen. Entscheidend ist, ob sich die bundesgesetzliche Bestimmung als Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder darstellt, denn die Zustimmungsbedürftigkeit eines solchen Gesetzes dient dem Zweck, Einschränkungen der Organisationsgewalt über das Zustimmungsbedürfnis des Bundesrates zumindest in gewisser Weise zu kompensieren. Weder durch das Entfallen von Regeln des Verwaltungsverfahrens noch durch die Auflö-

sung einer durch Bundesgesetz errichteten Behörde wird die Organisationsgewalt der Länder angegriffen. Vielmehr wird ihnen in Zukunft wieder der Freiraum zur eigenen Gestaltung gewährt. Dass die Regelungen über den Solidarfonds aus Sicht der Länder eine unverzichtbare Voraussetzung für die Zustimmung zum Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen darstellte, ist für die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit ohne Belang.

Die Frage, wer grundsätzlich die Finanzierung bestimmter Rückfuhrfälle zu tragen hat, betrifft nämlich nicht die Organisationsgewalt der Länder.

Die die Finanzierung bestimmter Rückfuhrfälle betreffende Regelung ist auch keine Regelung im Sinne des Artikels 104a Abs. 5 Satz 2 GG. Gleichfalls ist Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs, wonach die Länder ggf. Verbindlichkeiten übernehmen müssen, keine Haftungsregelung im Sinne dieser Vorschrift. Der Gesetzentwurf bedarf folglich auch nicht gemäß Artikel 104a Abs. 5 der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 01 – neu – (§ 5 Satz 1 AbfVerbrG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Entgegen der Begründung des Beschlusses zu § 5 Satz 1 AbfVerbrG hat das Eisenbahn-Bundesamt zurzeit keine Zuständigkeit im Bereich des Abfallverbringungsrechtes nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), da es dabei u. a. nicht um die Überwachung einer Betriebsanlage oder eines Schienenfahrzeuges geht. Durch diese Änderung des Abfallverbringungsgesetzes würde daher eine neue Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes begründet. Bevor eine solche neue Zuständigkeit begründet werden kann, müssen zunächst die damit verbundenen Aufgaben beschrieben werden und geklärt werden, ob zusätzlicher Personalbedarf besteht. Darüber hinaus müssen die Befugnisse des Eisenbahn-Bundesamtes im Zusammenhang mit der Überwachung der Beförderung von Abfällen mit der Eisenbahn – wohl durch Ergänzung des AEG – definiert werden.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob dem Anliegen, das Eisenbahn-Bundesamt in die Überwachung der Abfallverbringung einzubeziehen, künftig Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 – neu – AbfVerbrG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Länder sind gemäß der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung für den Vollzug des Abfallrechts und insbesondere für die Wiedereinfuhr illegal verbrachter Abfälle zuständig. Dem gemäß tragen sie gemäß Artikel 104a Abs. 1 GG auch die Kosten, die für die Rückfuhr wiedereinfuhrpflichtiger Abfälle entstehen können.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 (§ 2 Satz 1 Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die getroffene Festlegung entspricht der grundgesetzlichen Finanzierungsverantwortung des Artikels 104a Abs. 1 GG. Nach der Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes sind nämlich die Länder für den Vollzug des Abfallrechtes zuständig (Artikel 83).

Durch Errichtung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung (ASA) ist die bestehende Verwaltungszuständigkeit der Länder im Bereich der Abfallverbringung und insbesondere für den Vollzug der Wiedereinfuhrpflicht gemäß § 6 AbfVerbrG nicht verdrängt worden. Deshalb regelt z. B. § 6 Abs. 1 Satz 4 ausdrücklich, dass im Falle einer Wiedereinfuhrpflicht der Bundesrepublik Deutschland die Erfüllung der Verpflichtung dem jeweiligen Land obliegt, dessen zuständige Behörde die Notifizierung weitergeleitet oder deren Weiterleitung verweigert hat, die Verbringungsgenehmigung erteilt oder versagt hat oder die für die Entscheidung über die Weiterleitung oder Genehmigung zuständig gewesen wäre. Selbst in den Fällen, in denen keine zuständige Behörde ermittelt werden kann, ist eine von den Ländern bestimmte

bzw. sich nach dem Abfallverbringungsgesetz ergebende Landesbehörde zuständig. Die Länder haben in einem Staatsvertrag die Bildung einer gemeinsamen Stelle festgelegt, die zentral Rückholersuchen bearbeitet, bei denen keine zuständige Behörde bestimmt oder sich rechtzeitig ermitteln lässt, so dass der Wiedereinfuhrpflicht rechtzeitig nachgekommen werden kann. Damit ist eine Verwaltungszuständigkeit des Bundes in jedem Fall ausgeschlossen. Die Begründung einer Verwaltungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG durch Errichtung der ASA durch das zustimmungsbedürftige Abfallverbringungsgesetz von 1994 ist somit nicht gegeben.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 AbfVerbrG, durch welche die ASA errichtet wurde und die eine Finanzierungsregelung enthält, die die Kosten für die Rückführung illegal verbrachter Abfälle vorrangig auf die Abfallexporteure übertragen hat, zielte im Wesentlichen darauf ab, die Länder von ihrer originären dem Vollzug folgenden Finanzierungspflicht zu befreien. Die Errichtung der ASA durch Bundesgesetz und die daraus folgende Erfüllung bestimmter Aufgaben durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfolgte lediglich, um eine bundeseinheitliche Organisation gewährleisten zu können. Eine finanzielle Verantwortung folgt daraus nicht.

